



# Klage

gegen

Studiengebühren

Warum soll ich klagen?

Wie kann ich klagen?

Risiken und Chancen einer Klage

Mit seinem Urteil vom 26.01.2006 hat das Bundesverfassungsgericht zwar das Verbot von Studiengebühren aufgehoben, diese jedoch nur unter strengen Voraussetzungen für zulässig erklärt. Zahlreiche renommierte Rechtswissenschaftler haben nun unabhängig voneinander festgestellt, dass die Studiengebühren der Länder nicht nur verfassungswidrig sind, sondern zudem durch ihre Einführung weitere Bundesgesetze gebrochen werden. Daher sind die Studiengebühren nicht nur unsozial, sondern auch unrechtmäßig!

So ist z.B. die Verzinsung des Darlehens eine ungerechtfertigte Ungleichbehandlung verschiedener Personengruppen. Schließlich kann man sich die Finanzkraft seiner Eltern nicht aussuchen, muss aber bei Aufnahme eines Darlehens insgesamt deutlich mehr zahlen. Außerdem stellt die Einführung von allgemeinen Studiengebühren einen Verstoß gegen den UN-Sozialpakt dar, welcher besagt, dass Unterricht kostenfrei sein soll. Im Gesetz lautet dies so: „Im Hinblick auf die volle Verwirklichung dieses Rechts (Anm.: das Recht eines jeden auf Bildung) [...] ist der Hochschulunterricht auf jede geeignete Weise, insbesondere durch die allmähliche Einführung der Unentgeltlichkeit, jedermann gleichermaßen entsprechend seinen Fähigkeiten zugänglich“ zu machen (Art. 13 Absatz 2 lit. c). Der UN-Sozialpakt ist verbindlich für Deutschland und gilt als Bundesgesetz. Das Verbot von Studiengebühren wurde zwar aufgehoben, nach dem UN-Sozialpakt ist ihre Einführung jedoch nach wie vor nicht gestattet. Klingt komisch, ist aber so, und darum klagen wir. Du kannst dich daran beteiligen.

### **Warum muss ich klagen?**

Nur wer Klage erhebt wahrt seine Chance, sein Geld auf juristischem Wege wiederzubekommen. Selbst wenn das Landeshochschulgebührengesetz, und damit die Studiengebühren, für verfassungswidrig erklärt werden sollten, bedeutet dies nicht, dass alle automatisch ihr Geld zurückgezahlt wird. Wer jetzt nicht klagt, der bekommt das Geld wahrscheinlich nie zurück. Und du hast auch nur jetzt die Chance zu klagen, danach nie wieder! Klingt auch komisch, ist aber so.

### **Wie wird geklagt?**

Es werden einige wenige Musterverfahren geführt, über die tatsächlich vor den Gerichten verhandelt wird. Alle anderen Klagen werden ruhen gelassen (wie der Name schon sagt: Diese Klagen werden einfach nicht angerührt), bis das Gericht anhand der Musterverfahren entschieden hat, ob das Gesetz verfassungswidrig ist. Das Urteil wird dann auf alle Klagen ausgedehnt, ohne dass diese einzeln prozessiert werden müssen. Das Ruhen lassen beschleunigt den Prozess und hält die Prozesskosten niedrig, verringert aber nicht die Erfolgchancen aller Klagenden. Diesem Modus, also dass Musterklagen geführt werden, muss die Hochschule zustimmen, was anzunehmen ist, denn so spart auch sie viel Geld zudem ist dies bei solchen Prozessen üblich. Tut sie dies trotzdem nicht, wird das Gericht die Klage aussetzen, um nicht massenhaft den inhaltlich gleichen Prozess zu verhandeln.

## **Wann muss ich klagen?**

Innerhalb eines Monats, nachdem du den Gebührenbescheid erhalten hast, muss die Klage erhoben werden. Hast du den Briefumschlag noch, zählt das Datum des Poststempels, ansonsten das Datum des Bescheides. Bei uns läuft also die Klagefrist am 24.12.2006 ab, bis dahin muss die Klage beim Gericht eingegangen sein.

## **Was passiert, wenn ich nicht klage?**

Wer nicht im ersten Monat nach Erhalt des Bescheides klagt, hat keine Chance mehr, sein Geld auf juristischem Wege zurückbekommen, egal wie das Verfahren ausgeht. Der Bescheid, der an alle Studierenden verschickt wurde, ist ein sogenannter Dauerbescheid, der nur einmal erteilt werden muss und dann für die restliche Zeit (also die gesamte Dauer des Studiums) bestandskräftig bleibt. Der Gebührenbescheid wird also für dein restliches Studium nicht mehr anzufechten sein. Wer jetzt nicht in der Frist klagt wird es nicht nachholen können!

## **Wer kann klagen?**

Alle Studierende, unabhängig von ihren persönlichen Verhältnissen. Es wird unterschieden werden in Musterklagende und sog. Massenklagende. Genaueres zu den Erfolgsaussichten unter [www.klage-bw.de](http://www.klage-bw.de).

## **Wer führt die Musterverfahren?**

Der Planung nach wird Tübingen für uns die Musterverfahren führen, da das Verwaltungsgericht Sigmaringen sowohl für Ulm als auch für Tübingen zuständig ist. Dennoch kann nicht ausgeschlossen werden, dass einzelne Klagen aus Ulm verhandelt werden.

## **Wie klage ich?**

Wenn du kein Musterverfahren führen willst: Du reichst innerhalb der Frist das vorgefertigte Klageerhebungsformular (siehe [www.stuve.uni-ulm.de/klage](http://www.stuve.uni-ulm.de/klage)) ausgefüllt und unterschrieben beim Verwaltungsgericht Sigmaringen ein (persönlich oder per Post) und legst eine Kopie des Gebührenbescheids bei. Ideal wäre zudem eine Kopie des Briefumschlages um das Eingangsdatum nachzuweisen. Auf diesem Wege stellst du gleichzeitig einen Antrag auf Ruhen lassen des Verfahrens. Dieser Antrag ist in das Formular eingearbeitet.

## **Brauche ich einen Anwalt?**

Nein, du brauchst keinen Anwalt, da deine Klage nicht direkt verhandelt, sondern eben ruhen gelassen wird. Sollte das Musterverfahren verlohren werden, so kannst du das ruhende Verfahren auch ohne einen Anwalt wieder zurück ziehen und es entstehen keine weiteren Kosten.

### **Welche Kosten kommen auf mich zu?**

Wir gehen davon aus, dass der Streitwert mit 500 Euro angesetzt wird. Daher fallen für eine ruhende Klage 105 Euro Gerichtskosten an, die man entweder komplett, oder im Falle einer verlorenen Klage bzw. eines zu jeder Zeit möglichen Rückziehen der Klage, zu zwei Drittel wieder bekommt. Voraussichtlich bleibt also ein Kostenrisiko von 35 Euro. Wer eine Rechtsschutzversicherung besitzt (bzw. GEW oder Ver.di Mitglied ist), sollte sich von dieser eine Kostendeckungszusage einholen, dann zahlt die Versicherung wahrscheinlich die Gerichtskosten. Ausführlichere Infos speziell zu diesem etwas größerem Thema unter: [www.klage-bw.de](http://www.klage-bw.de).

### **Muss ich Studiengebühren zahlen obwohl ich geklagt habe?**

Ja, leider. Die Klage selbst befreit nicht von der Zahlungsfrist. Sollte der Prozess gewonnen werden, muß deine Hochschule dir jedoch alles zurück zahlen.

### **Werde ich exmatrikuliert wenn ich klage?**

Nein, die Uni darf dich aufgrund einer Klage nicht exmatrikulieren.

### **Warum sollen so viele Studierende wie möglich klagen?**

Um die Studiengebühren als ganzes zu kippen, was unser zentrales, aber leider nur schwer zu erreichendes Ziel ist, würde eine einzelne Klage reichen. Wir wollen jedoch mit der Klage auch möglichst vielen Studierenden die Möglichkeit geben ihre Gebühren zurück zu bekommen. Wenn zudem sehr viele Studierende klagen, so wird auf die Hochschulen zugleich der politische Druck gegen Studiengebühren erhöht.

### **Wo bekomme ich alle Infos und Hilfe bei Fragen?**

Infos bekommst du unter: [www.klage-bw.de](http://www.klage-bw.de). Fragen, die nicht auf der Homepage beantwortet werden, kannst du an [klage@stuve.uni-ulm.de](mailto:klage@stuve.uni-ulm.de) schicken.



Die StUve übernimmt keine Verantwortung für die Richtigkeit und Vollständigkeit der gemachten Angaben.

Diese Broschüre dient deiner Information und soll dir eine Übersicht über die aktuelle Situation und deine Möglichkeiten geben.

V.i.S.d.P.: Benjamin Menhorn

Auflage: 500 Stück